

107. Zum Begriff der unzulässigen Beschränkung der Verteidigung im Sinn des § 377 Nr. 8 StPD.

V. Straffenat. Ur. v. 15. Februar 1919 g. R. V 812/17.

I. Landgericht II Berlin.

Die Revision des Angeklagten ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

Die vom Verteidiger beantragte Vernehmung des Kaufmanns L. in Kopenhagen über die Behauptung, der Angeklagte sei im Sommer 1916 für ihn tätig gewesen und habe in drei Monaten 1500 M verdient, ist von der Strafkammer durch verkündeten Beschluß mit der Begründung abgelehnt worden, daß sie die Behauptung als wahr unterstelle. Der aus einem Widerspruche mit der Wahrunterstellung von der Revision hergeleitete Verstoß im Sinn des § 377 Nr. 8 StPD. ist im Urteil nicht zu finden. Dort ist nicht von dem genannten Zeugen, sondern von einem „griechischen Herrn“ die Rede, dessen Aufenthalt in Athen nicht ermittelt worden sei. Die Beweisbehauptung stimmt aber mit der im Sitzungsprotokoll enthaltenen in der Hauptsache überein. Die Strafkammer hält es für unglaubhaft, daß in so kurzer Zeit mit der Fertigung von Abschriften ein Verdienst von 1500 M erzielt worden sein könne, wenn man berücksichtige, daß es sich um eine Nebenarbeit handelte. Einen für die Entscheidung wesentlichen Punkt betrifft die Erwägung nicht. Denn die Überzeugung der Strafkammer von der Schuld des Angeklagten ist im Urteil auf eine Reihe von Tatsachen gestützt, die von der Höhe seines Arbeitsverdienstes völlig unabhängig sind. Überdies erkennt die Revisionsbegründung selbst an, daß der vom Beschwerdeführer benannte Zeuge nicht ausfindig zu machen war. Das Urteil enthält hinsichtlich des griechischen Zeugen die gleiche Feststellung. Durch die Ablehnung der Vernehmung eines nicht auffindbaren Zeugen konnte aber der Angeklagte in seiner Verteidigung nicht beschränkt werden.“ . . .